

Statuten Verein LoTi

Aktuelle Version zu Händen Mitgliederversammlung im April 2024

1. Name, Sitz

Unter dem Namen „LoTi – nördlich Lägern ohne Tiefenlager“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Stadel, ZH.

2. Vereinszweck

Der Verein „LoTi“ stellt sich kritisch zum Tiefenlager für radioaktive Abfälle, so wie dies von der Nagra und im aktuellen Verfahren zum Sachplan geologischer Tiefenlager vorgesehen ist. LoTi setzt sich ein für ergebnisoffene Lösungen, bei der die Sicherheit an oberster Stelle steht. Der Verein ist politisch unabhängig.

3. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Zielsetzung des Vereins anerkennt und den jährlichen Mitgliederbeitrag entrichtet.

Die Mitgliedschaft wird durch Teilnahme an der Gründung oder durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Die Aufnahme und ein allfälliger Ausschluss der Mitglieder nach der Gründung erfolgen abschliessend durch den Vorstand. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung auf Ende des Kalenderjahres.

4. Organe

Die Organe des Vereins sind:

4.1. Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, wählt die übrigen Organe, beschliesst über Statutenänderungen (gemäss Punkt 6.), genehmigt Rechnung und Budget und legt den Mitgliederbeitrag fest. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens drei Wochen vorher zu erfolgen unter der Bekanntgabe von Datum, Ort und Traktanden.

Für Entscheide an der Mitgliederversammlung gilt das Relative Mehr. Enthaltungen haben keinen Einfluss auf die Abstimmung.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durchgeführt, wenn $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder dies verlangen.

4.2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Unterschriftenberechtigung. Der Vorstand hat Finanzkompetenz im Sinne der Geschäftstätigkeit.

4.3. Die RevisorInnen

Die RevisorInnen, die nicht Mitglieder sein müssen, prüfen einmal jährlich die Rechnung.

5. Finanzen/Haftung

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, aus öffentlichen Beiträgen, aus Spenden und einem allfälligen Betriebsgewinn.

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils an der Generalversammlung festgelegt und protokollarisch festgehalten.

Der Verein hat eigene Rechtspersönlichkeit (Körperschaft). Die Haftung beschränkt sich auf das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

6. Statutenänderungen

Als Änderung gelten die Inhaltliche Anpassung, die Ergänzung und Streichung von Statutenbestimmungen oder Teilen davon. Grundsätzlich erfordert die Änderung der Vereinsstatuten das einfache Mehr (mehr als 50%) der erschienenen Mitglieder an der Mitgliederversammlung. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidiums.

Die Änderung des Vereinsnamen, des Vereinszwecks und/oder des Vereinslogos bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

7. Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder den Verein auflösen. Über die Verwendung des Liquidationserlöses entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Die Statuten wurden in dieser Form an der Mitgliederversammlung vom April 2024 abgenommen.

Stadel, im April 2024

Co-Präsidium:

Karin Joss

Bodo Schröder